

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau  
(Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)  
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier  
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 14.06.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die dualen Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau (Dual),
2. Wirtschaftsingenieurwesen (Dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der dualen Bachelorstudiengänge Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

## **§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (Dual) können auf Antrag in den Bachelorstudiengang Maschinenbau und die Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier angerechnet.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

**(4)** Die in den Anlagen 1 und 2 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

**(5)** Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß in der Anlage 4 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

### **§ 7 Studienleistungen**

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

### **§ 8 Abschlussarbeit**

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 140 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

**(3)** Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

**(4)** Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

### **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,  
oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn im Wintersemester 2023/24.

### **§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Studierende, die in dieser Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, können somit ihr Studium im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung bis zum 31.08.2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

Studierende, die nach Ablauf der hier genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) vom 26.07.2023 mit Start WS 2024/2025 der Bachelorstudiengänge Maschinenbau (Dual) bzw. Wirtschaftsingenieurwesen (Dual). Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

**Anlage 1: dualer Bachelorstudiengang<sup>1</sup> Maschinenbau (Dual)**

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
<b>Grundlagen</b>															
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5													5
Mathematik I	6	5													5
Mathematik II			6	5											5
Mathematik III					6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5													5
Werkstoffe	5	5													5
Technisches Englisch	4	5													5
BWL für Ingenieure							4	5							5
<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>41</b>	<b>40</b>	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>															
Technische Mechanik I - Statik	6	5													5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5											5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5									5
Technische Thermodynamik			6	5											5
Maschinenelemente I					6	5									5
Maschinenelemente II							6	5							5
Digitale Produktentwicklung I			4	5											5
Digitale Produktentwicklung II					4	5									5
Strömungslehre					6	5									5
Elektrotechnik					4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5							5
Ingenieurinformatik I			4	5											5
Fertigungstechnik			4	5											5
Wissenschaftliche Methodik									4	5					5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5					5
Regelungstechnik							4	5							5
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>78</b>	<b>80</b>	
<b>Anwendungsmodulare Allgemeiner Maschinenbau</b>															
Konstruktionslehre AMB							4	5							5
Labor für Digitale Fertigung							4	5							5
Finite Elemente*									4	5					5
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	
<b>Sonstige Module</b>															
Projekt I (Transfermodul Dual)*									4	5					5
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*											18	18			18
Wahlpflichtmodule									8	10					10**
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	
<b>Abschlussarbeit und Kolloquium</b>															
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*											12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*											0	3			3
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	
<b>Summe gesamt</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>173</b>	<b>180</b>	

\* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

\*\* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das fünfte Fachsemester.

**Anlage 2: dualer Bachelorstudiengang<sup>1</sup> Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)**

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
<b>Grundlagen</b>															
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5													5
Mathematik I	6	5													5
Mathematik II			6	5											5
Mathematik III					6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5													5
Werkstoffe	5	5													5
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>															
Technische Mechanik I - Statik	6	5													5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5											5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5									5
Technische Thermodynamik			6	5											5
Maschinenelemente I					6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5											5
Digitale Produktentwicklung II					4	5									5
Strömungslehre					6	5									5
Elektrotechnik									4	5					5
Ingenieurinformatik I			4	5											5
Fertigungstechnik							4	5							5
Wissenschaftliche Methodik							4	5							5
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>															
Quantitative BWL	4	5													5
Operations Research			4	5											5
Statistische Methoden					4	5									5
Marketing							4	5							5
Investition und Finanzierung									4	5					5
Rechnungswesen									4	5					5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5					5
Unternehmensführung und Personalmanagement							4	5							5
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>32</b>	<b>40</b>	
<b>Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau</b>															
Konstruktionslehre AMB							4	5							5
Finite Elemente*									4	5					5
Labor für Digitale Fertigung							4	5							5
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	
<b>Sonstige Module</b>															
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*											18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5					5**
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	
<b>Abschlussarbeit und Kolloquium</b>															
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*											12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*											0	3			3
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	
<b>Summe gesamt</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>171</b>	<b>180</b>	

\* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

\*\* Es müssen Module von insgesamt 5 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das fünfte Fachsemester.

**Anlage 3:** Module mit Studienleistungen gemäß § 7 in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
$\Sigma$	13		13	1

**Anlage 4:** Ablauf im dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

**Maschinenbau (Dual)**

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
			Dez		
			Jan		
			Feb		
			Mrz		
			Apr		
			Mai		
			Jun		
			Jul		
			Aug		
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Studium
			Jan		
			Feb		
	2. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Studium	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		TM III (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	4. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Projekt I (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	6. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung, IHK-Abschlussprüfung Teil 2	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Jul		
			Aug		
		Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)			

**Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)**

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
			Dez		
			Jan		
			Feb		
			Mrz		
			Apr		
			Mai		
			Jun		
			Jul		
			Aug		
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Studium
			Jan		
			Feb		
	2. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Studium	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		TM III (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	4. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Finite Elemente (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	6. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung, IHK-Abschlussprüfung Teil 2	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Jul		
			Aug		
		Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)			

**Legende**

Berufsausbildung	Vor und während des Studiums
Studium	Präsenz an der Hochschule
Transfermodul Praxis	Module mit Theorie-Praxis-Verzahnung
Praxisphase	Beim Kooperationspartner



**Anlage 5:** Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

<b>Theorie-Praxis-Transfer-Module</b>	<b>Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)</b>
Technische Mechanik III – Dynamik	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Finite Elemente	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Projekt I (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende